

# DIYWW Beitrags- & Mitgliedsordnung

---

Die Do It Yourself Werkstatt Wilhelmshaven e.V. (DIYWW) gibt sich satzungsgemäß die folgende Beitrags- und Mitgliedsordnung.

## **§ 1 Grundsatz**

- § 1 Nr. 1 Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- § 1 Nr. 2 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Vereinsbeitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen.

## **§ 2 Beiträge**

- § 2 Nr. 1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes ordentliche Mitglied 10,00 Euro monatlich.
- § 2 Nr. 2 Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und zukünftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- § 2 Nr. 3 Ehrenmitglieder können durch den Vorstand beitragsfrei gestellt werden.
- § 2 Nr. 4 Die festgesetzten Beträge können ab dem Folgemonat, ab dem der Beschluss gefasst wurde, erhoben werden. Durch Beschluss kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- § 2 Nr. 5 Wenn durch die Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, so können diese rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.

## **§ 3 Aufnahmegebühren**

- § 3 Nr. 1 Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 5,00 Euro und wird zusammen mit der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages eingezogen/überwiesen.

## **§ 4 Sonstige Gebühren**

- § 4 Nr. 1 Den Mitgliedern wird mit Vereinsbeitritt kostenfrei ein Mitgliedsausweis ausgehändigt. Im Falle eines Verlustes oder einer Zerstörung des Mitgliedsausweises ist dies sofort an den Vorstand des Vereins zu melden. Für einen Ersatzausweis kommt das jeweilige Mitglied selbst auf. Die Kosten belaufen sich in diesem Fall auf 5,00€ pro ersetzttem Ausweis.
- § 4 Nr. 2 Der Verein besitzt eine Haftpflichtversicherung. Nach der Versicherungspolice sind Personen (z.B. Vorstand, Mitglieder), die im Auftrag des Vereins tätig sind mitversichert. Der bei Schaden bleibende Selbstbehalt ist durch den Verursacher selbst zu tragen. Die Selbstbeteiligungen und Versicherungsbedingungen sind beim Vorstand einzusehen.

## **§ 5 Umlagen**

§ 5 Nr. 1 Umlagen werden bei Bedarf für den Verein durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ggf. mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

§ 5 Nr. 2 Alle aktiven Mitglieder müssen jährlich 12 Arbeitsstunden zum Erhalt und / oder Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen.  
Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 7,50€. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per SEPA-Lastschriftmandat am Ende des Kalenderjahres abgebucht.

## **§ 6 Abwicklung des Beitrags-, Gebühren- und Umlagewesens**

§ 6 Nr. 1 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) zum 01. eines jeden Monats vom genannten Girokonto des Mitglieds abgebucht. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug zum nächstfolgenden Arbeitstag.

§ 6 Nr. 2 Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen zu erteilen. Die Erklärung dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.

§ 6 Nr. 3 Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind angefallene Gebühren und Kosten durch das Mitglied zu tragen.

§ 6 Nr. 4 Der Vorstand kann die bevorstehenden Regelungen zur Abwicklung der Beiträge und Gebühren aussetzen und durch das in diesem § beschriebene Verfahren ersetzen. Das Mitglied hat Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ggf. fristgerecht auf das vom Vorstand genannte Konto zu überweisen.

§ 6 Nr. 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen, zu denen die Mitglieder gegenüber dem Verein zur Zahlung verpflichtet sind, werden weder ganz, noch anteilig erstattet, wenn der Mitgliedsstatus eines Mitglieds erlischt.

## **§ 7 Bankverbindung**

§ 7 Nr. 1 Der Vorstand kann über die Aufnahme von Mitgliedern ohne Bankkonto entscheiden.

§ 7 Nr. 2 Die Bankverbindung des Vereins lautet wie folgt:

Bank: Deutsche Skatbank

IBAN: DE71 8306 5408 0004 0599 69

BIC: GENODEF1SLR

§ 7 Nr. 3 Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

§ 8 Nr. 1 Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2019 und durch Inkrafttreten der Satzung in Kraft.

Beitrags- und Mitgliedsordnung der DIYWW

Wilhelmshaven, den 29.10.2019